

Doña Carmen e.V.

- Verein für soziale und politische
Rechte von Prostituierten -
Elbestraße 41
60329 Frankfurt/Main
Tel/Fax: 069/ 7675 2880
eMail: DonaCarmen@t-online.de
www.donacarmen.de



Internationaler Hurentag, 2. Juni 2024

Klare Kante für Komplett-Legalisierung von Sexarbeit in der Prostitution!

Die Forderungen von Doña Carmen e.V.

Warum eigentlich eine Komplett-Legalisierung? Ist Sexarbeit in der Prostitution nicht längst legal? Ja, das ist richtig. Prostitution ist legal, aber ihre Ausübung ist nach wie vor an unzumutbare Bedingungen geknüpft, die diese Legalität in eine Karikatur verwandeln. Diese Bedingungen sind Ausdruck einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung, die für alle Betroffenen demütigend und unwürdig ist. **Denn „legal“ ist Prostitution für Sexarbeiter*innen hierzulande nur, wenn sie akzeptieren,**

- ▶ dass aufgrund von ‚**Sperrgebieten**‘ in 98 % aller Gemeinden Deutschlands, d. h. auf 93 % der Fläche dieses Landes und in Orten, wo zwei Drittel der hiesigen Bevölkerung leben, jegliche Prostitutionsausübung verboten ist;
- ▶ einem prostitutionsspezifischen **Sonder-Strafrecht** zu unterliegen, das nicht nur Nötigung, Zwang und Gewalt gegenüber Sexarbeiter*innen, sondern auch einvernehmliches Handeln unterhalb der Nötigungsschwelle unter Strafe stellt;
- ▶ dass ihnen aus dem bloßen Grund einer **Herkunft** aus „*prekären wirtschaftlichen Verhältnissen*“ infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung die selbstbestimmte Entscheidung, in der Prostitution zu arbeiten, jederzeit abgesprochen werden kann;
- ▶ dass die bloße **Inanspruchnahme** von **logistischer Unterstützung** bzw. der Hilfe Dritter – ohne dass Zwang und Gewalt im Spiel sein müssen – jederzeit als ‚Zuhälterei‘, ‚Menschenhandel‘ oder ‚Zwangsprostitution‘ eingestuft werden kann und sie sich damit jenseits der Legalität bewegen;
- ▶ sich einer **Zwangsregistrierung** zu unterziehen, die es für Sexarbeiter*innen in Deutschland zuletzt unter den Nazis gab (Frick-Heydrich-Erlass, 1939);
- ▶ sich in regelmäßigen Abständen gesundheitlichen und ordnungsbehördlichen **Zwangsberatungen** zu unterziehen, ohne die Prostitutionsausübung nicht erlaubt ist;
- ▶ einen ‚**Hurenpass**‘ mit sich zu führen, wie es ihn in Deutschland zuletzt unter den Nazis gab (in Essen, 1933 unter NSDAP-Polizeipräsident und SS-Mann Karl Zach).

Der nach wie vor **diskriminierende und repressive Umgang des Staates mit Sexarbeit** in der Prostitution ist inakzeptabel. Er widerspricht der im Grundgesetz garantierten Freiheit der Berufsausübung und ist ein Hohn auf die rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen Berufen.

Bis zum Sommer 2025 muss die Bundesregierung eine **Evaluation** des zurzeit geltenden **Prostituiertenschutzgesetzes** vorlegen. Was immer diese Evaluation im Einzelnen feststellen mag: Sie wird nicht darum herumkommen, sich mit den legitimen Forderungen zu befassen, die auf langjähriger Erfahrung von Sexarbeiter*innen und mit Sexarbeit in der Prostitution beruhen. Diese Anliegen & **Forderungen** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wir wollen mehr: ...als warme Worte!

- Was ist Sexarbeiter*innen nicht alles von wohlmeinender Seite in Aussicht gestellt und versprochen worden: **Anerkennung, Wertschätzung, Respekt**, Abbau von Vorurteilen, keine Stigmatisierung, keine Ausgrenzung ...
- All das sind **hohle Worte** und leere Versprechungen, solange man um die der Prostitutions-Reglementierung zugrunde liegende rechtliche Diskriminierung und Ungleichbehandlung einen großen Bogen schlägt und dieses Thema wie eine heiße Kartoffel behandelt, die man am liebsten sofort fallen lässt. Schluss damit! Sexarbeiter*innen lassen sich nicht länger mit warmen Worten abspesen!

Wir wollen mehr: ...als nur die Verhinderung eines Sexkaufverbots!

- Seit Jahren werden Sexarbeiter*innen von ihren erklärten Gegner*innen schwedische Verhältnisse in Aussicht gestellt: die Erweiterung des Prostitutions-Strafrechts um eine generelle Kriminalisierung von Prostitutionskunden sowie um Verbote von Bordellen.
- Wir sind dieses **unwürdige Spiel mit der Existenzangst** leid. Das Sexkaufverbot dient mittlerweile selbst etablierten Parteien als **willkommene Drohkulisse**, um Sexarbeiter*innen dazu zu bewegen, sich „freiwillig“ den Zumutungen des Prostituiertenschutzgesetzes zu unterwerfen.
- Wir sagen klar: Nicht mit uns! Wir nehmen diese Drohung ernst. Aber wir sagen auch: **Das Sexkaufverbot ist ein Papiertiger!** Nur ganz Ahnungslose mögen glauben, damit ließe sich ihr persönliches Problem mit der Prostitution erledigen. Wer das Prostitutionsgewerbe in eine informelle Untergrund-Ökonomie verwandeln will – als hätte dieses Land nicht schon genug Probleme! –, der liegt mit dem Sexkaufverbot natürlich goldrichtig. Realistisch denkende Menschen und all jene, denen Rechte von Menschen wichtiger sind als die Befriedigung ihrer Straflust, lassen die Finger vom Sexkaufverbot. Dafür treten wir ein, aber darauf lassen wir uns nicht beschränken!

Wir wollen mehr: Rechte statt Repression!

Wir fordern:

- ▶ **Ersatzlose Streichung von Art. 297 („Verbot der Prostitution“)**
Einführungsgesetz Strafgesetzbuch (EGStGB)

Unter Berufung auf moralische Vorbehalte wie „Schutz der Jugend“ oder „öffentlicher Anstand“ werden immer noch großräumige Verbote der Prostitutionsausübung ermöglicht, die einem nahezu flächendeckenden Berufsverbot gleichkommen. Dem treten wir entschieden entgegen und fordern:

- ▶ **Ersatzlose Streichung von § 120 („Verbotene Ausübung der Prostitution“)**
Ordnungswidrigkeitengesetz
- ▶ **Ersatzlose Streichung von § 184 e StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“)**

- Während Verstöße gegen andere Gesetze, die die Berufsausübung regeln – wie z. B. das Ladenschlussgesetz, die Gewerbeordnung etc. –, nicht strafrechtlich sanktioniert werden, sind solche Verstöße im Falle von Prostitution in diskriminierender Weise strafrechtlich geregelt. Das muss aufhören.

- Wir fordern zudem die Aufhebung aller Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), die Sexarbeiter*innen durch Auferlegung von Pflichten einer ungerechtfertigten Sonderbehandlung unterwerfen und sie anderen Berufen gegenüber ungleichbehandeln. Dazu gehören:

- ▶ **Ersatzlose Streichung von § 3 ProstSchG („Anmeldepflicht für Prostituierte“)**
- ▶ **Ersatzlose Streichung von § 5 ProstSchG („Mitführipflicht der Anmeldebescheinigung“)**
- ▶ **Ersatzlose Streichung von § 7 ProstSchG („Informations- und Beratungsgespräch“)**
- ▶ **Ersatzlose Streichung von § 10 ProstSchG („Gesundheitliche Beratung“)**
- ▶ **Ersatzlose Streichung von § 32 ProstSchG („Kondompflicht; Werbeverbot“)**

- Das **Prostituiertenschutzgesetz** basiert auf rechtlicher Ungleichbehandlung, Bevormundung, Zwang und Repression. Sexarbeiter*innen haben keinerlei Interesse, den mit diesem Gesetz verbundenen Zwang und die mit ihm verbundene Ungleichbehandlung, Bevormundung und Repression in irgendeiner Form zu „optimieren“.

- Angesichts einer insgesamt geringen Zahl registrierter Sexarbeiter*innen im Alter von 18 - 21 Jahren und angesichts dessen, dass es bislang keine Veranlassung gab, ihnen in höherem Maße Anmeldebescheinigungen zu verweigern, als dies insgesamt der Fall war, sind im ProstSchG sämtliche Bestimmungen ersatzlos zu streichen, die **mündige 18 - 21-Jähige** im Unterschied zu allen übrigen Sexarbeiter*innen einer diskriminierenden Sonderbehandlung unterwerfen.

Wir wollen mehr: Entkriminalisierung statt Entrechtung!

Wir fordern:

► **Aufhebung des gesamten prostitutionsspezifischen Sonderstrafrechts:**

- **§ 184 f StGB** („Ausübung der verbotenen Prostitution“); • **§ 184 g StGB** („Jugendgefährdende Prostitution“); • **§ 180 a StGB** („Ausbeutung von Prostituierten“); • **§ 181 a StGB** („Zuhälterei“);
- **§ 232 Abs.1a StGB** („Menschenhandel“ in die Prostitution); • **§ 232 a StGB** („Zwangsprostitution“); • **§ 233 a Abs.1 StGB** („Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“)

- Eine **Besonderheit der Strafrechts-Paragrafen zu Prostitution** besteht darin, dass sie einvernehmliches Handeln als auch ein auf Nötigung, Zwang und Gewalt beruhendes Handeln gleichermaßen unter Strafe stellen. Das ist inakzeptabel. Denn die stets mögliche Kriminalisierung einvernehmlichen Handelns steht in krassem **Widerspruch** zur Anerkennung von Prostitution als Beruf und zu den Grundrechten von Sexarbeiter*innen. Wie der Abtreibungs-Paragraf § 218 gehören auch die prostitutionsspezifischen Sonder-Paragrafen raus dem Strafrecht.

- Weder die interessierte Vermischung von einvernehmlichem und erzwungenem Handeln, noch die Verwendung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, noch die Ausgestaltung der Straftatbestände als abstrakte Gefährdungsdelikte, noch die Vorverlagerung von Strafbarkeit auf an sich neutrale Vorbereitungshandlungen, noch die Ausweitung auf Versuchsstrafbarkeit, noch die Erweiterung der Tat- bzw. Schutzzwecke konnten verhindern, dass die vermeintlich „prostitutionsspezifische Kriminalität“ seit mehr als einem Vierteljahrhundert **massiv um nahezu 90 % zurückgegangen** ist.

- Heute handelt sich hierbei um **seltene Kriminalität**. Hinsichtlich der so genannten fünf Prostitutions-„Schutz“-Paragrafen (§180a StGB, §181 a StGB, §232 Abs.1a StGB, §232a StGB und §233a Abs.1 StGB) gibt es **pro Jahr zusammengenommen nur eine einzige Verurteilung auf eine Million Einwohner** hier-zulande. Diese Strafrechts-Paragrafen – die maßgebliche Grundlage aller rechtlichen Diskriminierung und gesellschaftlichen Stigmatisierung von Prostitution – sind überflüssig und gehören in Gänze abgeschafft. Sofern strafwürdiges Verhalten mit diesen Paragrafen adressiert wird, sollte es in andere, allgemeine Strafrechtsparagrafen ohne expliziten Bezug zu Prostitution eingefügt werden.

Wir wollen mehr: BGB statt StGB!

Wir fordern:

► **Ergänzung von § 611 Abs. 2 BGB („Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag“)** **durch den Zusatz: „Das gilt auch für sexuelle Dienstleistungen (Prostitution).“**

Bislang erfolgte die Abschaffung der so genannten „**Sittenwidrigkeit**“ von Prostitution allein in der Begründung des Prostitutionsgesetzes, nicht aber im seinerzeitigen Gesetzestext selbst. Sie sei lediglich „**nicht mehr automatisch**“ anzunehmen, heißt es dort. Vor diesem Hintergrund ist eine unmissverständliche und definitive Klarstellung zur Frage der so genannten Sittenwidrigkeit von Prostitution durch Ergänzung von § 611 BGB Absatz 2 erforderlich, um die Ausstrahlung der Regelungen des Prostitutionsgesetzes auch auf andere Gesetzesmaterien zu gewährleisten.

Wir wollen mehr: Selbstbestimmung statt Staats-Schutz

Wir fordern:

► **Ersatzlose Streichung aller explizit auf Prostitution bezogenen Befugnisse zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Räumlichkeiten in den Polizeigesetzen der Länder**

Konkret betrifft dies: • das **PoLG § 27** (Baden-Württemberg), • das **PAG Art. 13, Art. 36** (Bayern), • das **ASOG, § 21, § 34, § 35, § 36** (Berlin), • das **BremPoIG § 21** (Bremen), • das **BdgPoIG § 23** (Brandenburg), • das **SOG § 16** (Hamburg), • das **HSOG, § 18, § 38** (Hessen), • das **SOG M-V, § 29, § 59** (Mecklenburg-Vorpommern), • das **NPOG, § 24** (Niedersachsen), • das **PoIG NRW, § 41** (NRW), • das **POG, § 10, § 20** (Rheinland-Pfalz), • das **SPoIG, § 9, § 19** (Saarland),

• das **SächsPolG, § 19** (Sachsen), • das **SOG-LSA, § 43** (Sachsen-Anhalt), • das **LVwG, § 208** (Schleswig-Holstein) sowie • das **PAG, § 14, § 25** (Thüringen).

► **Streichung des Bezugs zu Prostitution in § 104 Abs. 2 StPO (Strafprozessordnung)**
(„Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit“)

Die pauschale Gleichsetzung der Ausübung von Prostitution mit Kriminalität in § 104 StPO bildet den Anknüpfungspunkt für die prostitutionsspezifischen Blanko-Vollmachten der Landespolizeigesetze und verbreitet den Modergeruch der 50er Jahre. Dieser Plunder muss weg.

► **Ersatzlose Streichung von § 29 ProstSchG („Überwachung des Prostitutionsgewerbes“) und § 31 ProstSchG („Überwachung und Auskunftspflicht bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution“)**

Die beiden letztgenannten Paragraphen schränken auf unzulässige Art und Weise das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) ein und sind schon deshalb zu streichen. Sämtliche hier aufgeführten und abzuschaffenden Bestimmungen zur Überwachung der Prostitution widersprechen dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Sexarbeiter*innen: „**My body, my choice**“!

Wir wollen mehr: Soziale Rechte statt Stigmatisierung

Wir fordern

► **Ersatzlose Streichung von § 12 ProstSchG („Erlaubnis für Prostitutionsgewerbe“)**

Prostitutionsstätten müssen zukünftig der Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO unterliegen. Die aktuell bestehende Erlaubnispflicht hat sich erwartungsgemäß als Einladung zur Einschränkung von Prostitution und zur Illegalisierung von Sexarbeit erwiesen. Von den 2016 noch angenommenen 11.700 Prostitutionsgewerben sind heute gerade mal 2.310 übriggeblieben. Prostitution steht unter dem Schutz von Art. 12 GG („Berufsfreiheit“), Sexarbeiter*innen muss daher eine ausreichende Anzahl an Prostitutionsstätten zur Verfügung stehen.

► **Anerkennung von Prostitution als freiberufliche Tätigkeit gemäß §13 Baunutzungsverordnung („Gebäude und Räume für freie Berufe“)**

Schluss mit der Auslagerung von Prostitution in Industrie- und Gewerbegebiete! Die gegenwärtig praktizierte Einstufung von Wohnungsprostitution als „gewerbliche Nutzung“ von Wohnraum ist Ausdruck einer diskriminierenden Verdrängung von Sexarbeit aus Wohngebieten.

► **Änderung des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) in den §§ 35, 140 und 159 SGB III**

Durch die ausdrückliche Einbeziehung von Sexarbeit in die Vermittlung der Bundesagentur für Arbeit wird der gegenwärtige Ausschluss aus der Arbeitsvermittlung aufgehoben, der das Grundrecht der Berufsfreiheit von Sexarbeiter/innen in der Prostitution in unverhältnismäßiger Weise verletzt. Eine Vermittlung in Sexarbeit ist nicht grundsätzlich unzumutbar. Gleichwohl sollen Erwerbslose ohne nähere Begründung „personenbezogene Gründe“ gegen eine Vermittlung in Sexarbeit geltend machen können. Eine sanktionsbewährte Vermittlung in den Bereich Sexarbeit findet nicht statt.

► **Änderung des § 19 Abs.1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) („Aufgaben in besonderen Fällen)**

Der mit dem Infektionsschutzgesetz eröffnete rechtliche Rahmen wird in der institutionellen Realität großstädtischer Gesundheitsämter nicht ausgeschöpft. Es besteht eine erhebliche Kluft zwischen dem gesetzlichen Anspruch und der Realität medizinischer Versorgung von Prostitutionsmigrantinnen. Die 'Kann-Bestimmungen' des §19 IfSG hinsichtlich aufsuchender Arbeit müssen daher in Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern zugunsten einer verbindlichen Institutionalisierung aufsuchender Arbeit im Prostitutionsgewerbe seitens der zuständigen Gesundheitsämter geändert werden.

► **Schaffung einer Sozialversicherungskasse für Sexarbeiter*innen in der Prostitution ähnlich dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG)**

Angesichts vieler in der Sexarbeit tätiger Menschen ohne Sozialversicherungsschutz besteht die staatliche Verpflichtung zur Schaffung einer Einrichtung ähnlich der Künstlersozialversicherung.

► **Anerkennung von Prostitution als Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Die Professionalisierung von Sexarbeit in Form anerkannter Berufsausbildung ist ein Beitrag zu mehr Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Prostitution. Der Inhalt des Ausbildungsganges ist in Kooperation mit den Interessensvertretungen der Sexarbeiter*innen zu entwickeln und fortzuschreiben.

Bitte spenden Sie für die Arbeit von Doña Carmen e.V.!
Frankfurter Sparkasse - IBAN DE68 5005 0201 0000 4661 66 - BIC: HELADEF 1822

